



Merkblatt für die Hinterbliebenen

Wir zeigen Ihnen in Stichworten auf, was vor allem im Verkehr mit dem Bestattungsamt der Reihe nach erledigt werden muss.

Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen.

Fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt deponiert werden.

1) Todesfall

a) Es ist eine Person zu Hause verstorben:

Rufen Sie zuerst einen Arzt an. Dieser muss den Tod bestätigen und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle überführt werden.

b) Es ist eine Person in einem Spital oder in einem Heim verstorben:

Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige dem Angehörigen ausgehändigt.

c) Bei einem Unfall oder Suizid:

Die Polizei muss zugezogen werden.

2) Dem Bestattungsamt sind abzugeben:

- Ärztliche Todesbescheinigung, Todesanzeige vom Spital oder Heim
- Familienbüchlein
- Meldebestätigung (bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis, Reisepass)

3) Zur Anzeige auf dem Bestattungsamt innerhalb von 48 Stunden sind verpflichtet¹ :

- der Ehegatte
- die Kinder und deren Ehegatten
- die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
- die Person, die beim Ableben zugegen war
- die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals.

4) Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie:

- Soll eine Erdbestattung oder Kremation stattfinden?
- Wird eine Abdankung, in der Kirche oder eventuell einzig eine Grabliturgie auf dem Friedhof gewünscht?
- Soll die Beisetzung in einem Reihengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab oder Familiengrab stattfinden?
- Wer vertritt die Erben (Kontaktadresse für die Gemeinde)?
- Erfolgt die private Todesanzeige sofort oder allenfalls erst nachträglich?
- Soll die amtliche Todesanzeige unterbleiben?
- Wann kann die Einsargung bzw. Überführung stattfinden (falls zu Hause verstorben)?

¹ Art. 74 ff. und 81 Zivilstandverordnung

5) Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen:

- Es veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und/oder die Aufbahrung im Friedhofgebäude sowie den Urnentransport.
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung , Abdankung und Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers.
- Mitteilung an den Pfarrer, den Friedhofgärtner, den Sigrüst, den Organisten.
- Aufgabe der amtlichen Todesanzeige in der örtlich zuständigen Zeitung (auf Wunsch auch erst nachträglich).

6) Was bleibt für Sie zu erledigen, nach der Vorsprache beim Bestattungsamt?

- Möglichst baldige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarrer.
- Erledigung weiterer Aufgaben, wie z.B.:
- Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressliste erstellen
- Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
- Eventuell Bestellung des Leidmahls
- Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden und des Arbeitgebers des Verstorbenen
- Mitteilung an Versicherungen, Krankenkasse und Pensionskasse
- Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde (Bezirksgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen) zur Eröffnung einzureichen².

7) Öffnungszeiten und Pikettdienst

Die Öffnungszeiten der Gemeinde Uitikon sind wie folgt:

Montag	08.00 – 11.30	14.00 – 17.30 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.30 – 11.30	14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 14.30 Uhr	

An Feiertagen sowie für die Überführung der verstorbenen Person in einen Aufbahrungsraum an Wochenenden besteht ein Pikettdienst. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Bestattungsamt Uitikon unter Tel. 044 200 15 25 gerne zur Verfügung.

² Art. 556 ZGB